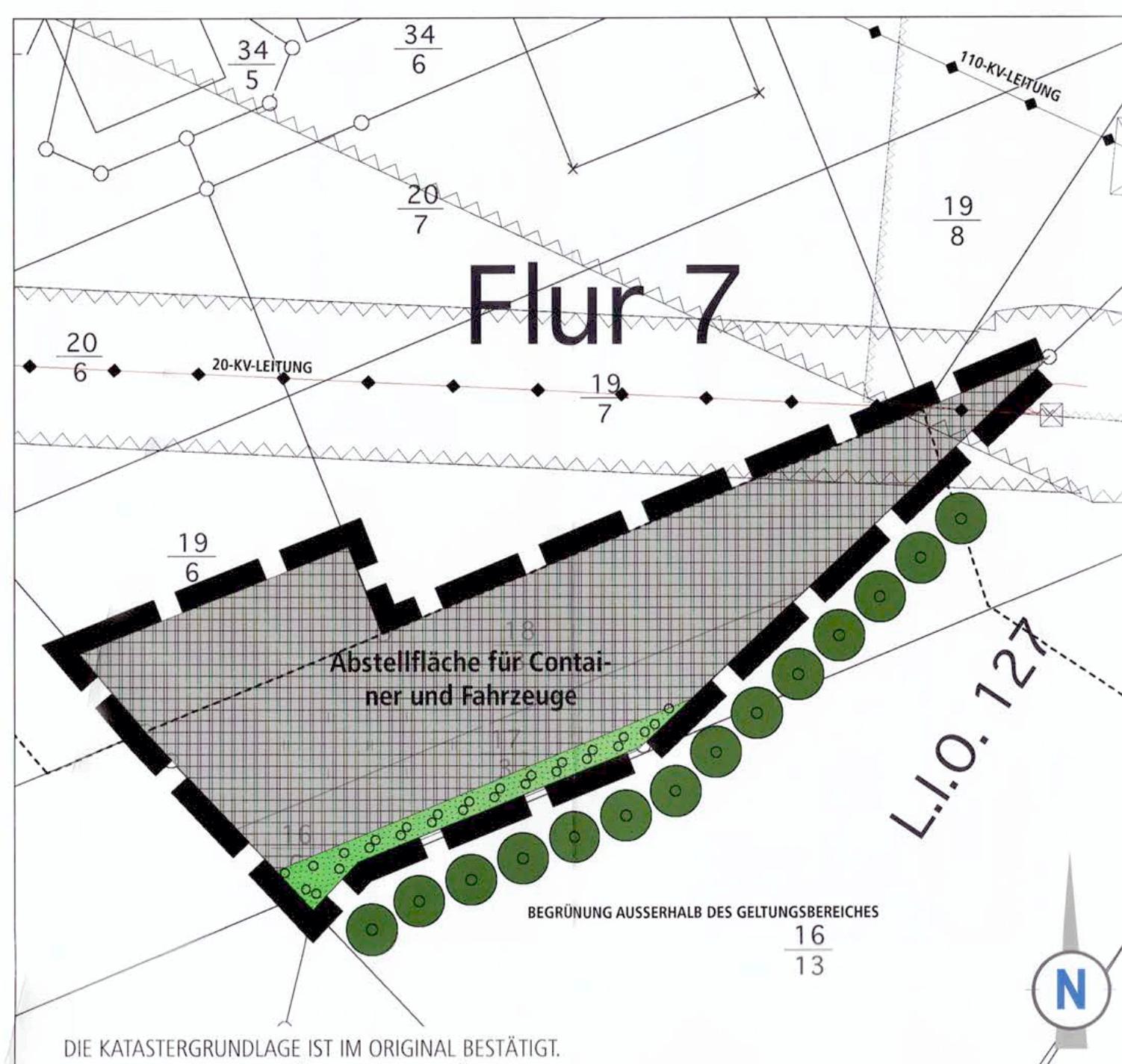


TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT PLANZV 1990)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
(ANALOG § 9 ABS. 7 BAUGB)

ANALOG GEWERBEGBIET, HIER: FLÄCHE FÜR CONTAINER- BZW. FAHRZEUGABSTELLUNG, SOWIE LAGERFLÄCHEN
(ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB U. § 8 BAUNVO)

FÜHRUNG VON OBERIRDISCHEN VERSORGUNGSANLAGEN, HIER:
20-KV- LEITUNG BZW. 110-KV-LEITUNG
(§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
(ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN
UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
(ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB)

EINGRÜNUNG AUSSENHALB DES GELTBEREICHES, SIEHE VERTRAG

GRENZE RECHTSKRÄFTIGER BEBAUUNGSPLAN „AUF PFUHLST“

VOB BEBAUUNG FREIUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN, HIER: 20 METER SCHUTZABSTAND ZUR RWE-220 KV-LEITUNG
(§ 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB)

VOB BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG VÖLIG FREIUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN, HIER:
SCHUTZABSTAND ZU LEITUNGSMAST
(§ 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB)

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (ANALOG. § 9 BAUGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG ANALOG. § 9 ABS 1 NR. 1 BAUGB

1.1 Abstellfläche für Container und Fahrzeuge, sowie Lagerflächen
zulässig ist:

1. die Abstellung von Containern und ähnlichen Behältnissen, welche für den Betriebsablauf des Containerdienstes nötig sind, sowie die Zwischenlagerung von Stoffen und die Nutzung der Fläche als Lagerfläche.
2. die Abstellung von Fahrzeugen, welche dem Betrieb zuzuordnen sind.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ANALOG. § 9 ABS 1 NR. 1 BAUGB

Eine Vollversiegelung der Fläche für Container- bzw. Fahrzeugabstellung, sowie Lagerflächen ist erlaubt. Abgestellte bzw. gelagerte Gegenstände und Fahrzeuge dürfen eine Höhe von 7 m nicht überschreiten.“

3. ENTWÄSSERUNG ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 13 UND 14 BAUGB

Die Fläche wird an das vorhandene Entwässerungssystem angeschlossen.

4. FÜHRUNG VON OBERIRDISCHEN VERSORGUNGS- ANLAGEN, HIER: 20-KV- LEITUNG BZW. 220-KV-LEI- TUNG ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

5. PRIVATE GRÜNFLÄCHEN ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

Siehe Plan, die eingezeichneten Flächen werden als private Grünflächen festgesetzt.

6. VON BEBAUUNG FREIUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB

siehe Plan, aufgrund der 20-kV-Leitung bzw. der 110-kV-Leitung werden von Bebauung freizuhalrende Schutzflächen festgesetzt. Weiterhin wird eine von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalrende Schutzfläche im Bereich des Leitungsmastes festgesetzt.

7. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLAN- ZUNGEN ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB

Siehe Plan, Die festgesetzten Flächen sind als Schutzpflanzung zwischen der Abstellfläche und den angrenzenden Flächen zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten. Die Flächen sind durch Einzelbäume und Baumgruppen zu gliedern, wobei einheimische und standortgerechte Laubbäume zu verwenden sind.

8. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTBEREICHES ANALOG § 9 ABS. ABS. 7 BAUGB

siehe Plan

VERFAHRENSVERMERKE

Der Vorhabenträger, die Karl-Heinz Klein GmbH & Co. KG, Merchweiler, hat mit Schreiben vom 1.10.2011 die Einleitung eines Satzungsverfahrens nach § 12 BauGB beantragt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Merchweiler hat am 14.04.2011 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Containerdienst Klein Recycling GmbH“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss, diesen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 02.06.2011 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Merchweiler, den 06.12.2011 Der Bürgermeister - Walter Dietz -

Das Verfahren wird gem. § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Gem. § 13a Abs. 3 und 4 BauGB wird eine Umweltprüfung nicht durchgeführt, das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Merchweiler hat am 25.08.2011 den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Containerdienst Klein Recycling GmbH“ beschlossen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 12.09.2011 bis einschließlich 14.10.2011 öffentlich ausgelegen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Containerdienst Klein Recycling GmbH“ als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (gem. § 215 Abs. 2 BauGB), ferner auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen worden.

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 01.09.2011 ortsüblich bekanntgemacht (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.08.2011 von der Auslegung benachrichtigt (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 14.10.2011 zur Stellungnahme eingeräumt.

Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Bürger, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am 24.11.2011. Das Ergebnis

AUSSCHNITT RECHTSKRÄFTIGER BEBAUUNGSPPLAN „AUF PFUHLST“

